

## **Benutzungs- und Entgeltordnung des Soziokulturellen Zentrums St. Spiritus der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der veranstaltungsbegleitenden Gastronomie**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 27.05.2024 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen.

### **I. Benutzungsregelungen**

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt das Soziokulturelle Zentrum St. Spiritus (Kulturzentrum) als öffentliche Einrichtung mit dem Zweck eines nicht-kommerziellen Begegnungszentrums für alle Menschen, gleich welchen Alters, sozialer und kultureller Herkunft.

(2) Die Benutzung der Einrichtung und der veranstaltungsbegleitenden Gastronomie wird nach dieser Ordnung privatrechtlich geregelt.

(3) Das Kulturzentrum ist ein Ort der Vermittlung und Förderung von Kunst und Kultur, der soziokulturellen Bildung und ein Feld Demokratie stiftenden politischen Lernens ohne parteipolitisch gebunden zu sein. Die genannten Ziele werden verwirklicht durch

1. Musik-, Film-, Kleinkunstaufführungen, Vorträge, öffentliche Diskussionen und Ausstellungen,
2. Ermöglichen kultureller Teilhabe für alle Altersgruppen in unterschiedlichen Formaten,
3. Betrieb von offenen Werkstätten und Kursen, in denen unter fachlich qualifizierter Anleitung künstlerisch – kreative Angebote bereitgestellt werden,
4. Beteiligung, Organisation, Durchführung oder Förderung von Projekten der freien Kunst- und Kulturszene, wie Freie Theater, Künstler\*innen-, Musiker\*innengruppen,
5. Bereitstellung eines offenen Bereiches, in dem sich Besucher aus allen Altersgruppen, sowie unterschiedlicher Nationalitäten und sozialer Herkunft treffen können, um zu kommunizieren und Vorurteile abzubauen.

(4) Das Kulturzentrum unterhält einen Betrieb gewerblicher Art für die veranstaltungsbegleitende gastronomische Versorgung. Es gelten hier die allgemeinen gesetzlichen Regelungen für das Gastgewerbe.

(5) Darüber hinaus kann das Kulturzentrum sich zur Erfüllung seiner in dieser Ordnung festgelegten Aufgaben Dritter bedienen und ihnen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Langfristige Raumnutzungen werden in Abstimmungen mit dem Soziokulturellen Zentrum durch das Immobilienverwaltungsamt geregelt.

#### **§ 2 Öffnungszeiten und Veranstaltungszeiten**

(1) Das Sekretariat des Kulturzentrums hat folgende Öffnungszeiten:

Montag: 13:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag: 10:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch: 10:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 10:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Freitag: 10:00 bis 12:00 Uhr

(2) Darüber hinaus ist das Kulturzentrum einschließlich der begleitenden Gastronomie zu den Veranstaltungen geöffnet. Die Veranstaltungszeiten werden durch die eigene Öffentlichkeitsarbeit (Plakate, Programmankündigungen, Kulturkalender, Internet, Soziale Netzwerke usw.) und in den Medien jeweils bekannt gegeben.

### **§ 3 Verhaltensregeln**

(1) Die Benutzer\*innen sind verpflichtet, die von ihnen benutzten Geräte, Materialien, Einrichtungen und Veranstaltungsräume des Kulturzentrums sorgsam zu behandeln und haben die Hausordnung und die Brandschutzordnung der Gebäude, in denen die Veranstaltungen stattfinden, zu beachten.

(2) Die Beschäftigten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald üben das Hausrecht aus. Der/die Benutzer\*in ist verpflichtet, den Weisungen der Beschäftigten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und deren Beauftragten z.B. Kursleiter\*innen, Freiwilligendienstleistenden und Ehrenamtlichen Folge zu leisten.

### **§ 4 Sonstige Regelungen**

(1) Gesetzlicher und freiwilliger Unfallversicherungsschutz durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht für die Benutzer\*innen des Kulturzentrums nicht.

(2) Für Schäden, die dem/der Benutzer\*in entstehen, haftet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten und Beauftragten. Die Haftung der Universitäts- und Hansestadt aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, soweit es diese zu vertreten hat, bleibt davon unberührt.

(3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald haftet den Benutzer\*innen nicht für Verlust oder Diebstahl von Garderobe oder anderen von Benutzer\*innen mitgebrachten Sachen.

(4) Der/die Benutzer\*in von Räumen haftet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gegenüber für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstehenden Schäden und stellt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald insofern von Ansprüchen Dritter frei.

## **II. Entgeltregelung**

### **§ 5 Gegenstand der Entgelterhebung und Höhe der Entgelte**

(1) Für den Besuch von Veranstaltungen und die Inanspruchnahme des Kulturzentrums erhebt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur anteiligen Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

(2) Neben den aufgeführten Entgelten werden als Auslagen in Höhe ihres tatsächlichen Anfalls erhoben:

- a) Aufwendungen für spezielle Materialien
- b) Preise für Speisen und Getränke
- c) sonstige Auslagen

(3) In besonderen Fällen können Veranstaltungen mit besonderer gesellschaftlicher, kultureller und sozialer Bedeutung durch die Leitung des Kulturzentrums bzw. dessen Stellvertretung in Absprache über die Amtsleitung mit dem/der zuständigen Dezernent\*in entgeltfrei gestellt werden.

(4) Auch verwaltungsintern werden Entgelte erhoben, ausgenommen davon sind z.B. Ausschüsse und andere für Verwaltungsvorgänge notwendige Veranstaltungen.

(5) Weiterhin kann die Leitung des Kulturzentrums bzw. dessen Stellvertretung in Absprache über die Amtsleitung mit der/dem zuständigen Dezernent\*in weitere über die in § 1 Abs. 3 genannten Angebote hinausgehende Veranstaltungen und Projekte durchführen. Kosten, die nicht durch Zuwendungen, Spenden oder im Rahmen der zur Verfügung stehenden kommunalen Mittel finanziert werden, sind dabei grundsätzlich auf die Teilnehmer\*innen umzulegen. Dafür wird ein Entgelt erhoben.

(6) Bei Veranstaltungen, bei denen die Leitung des Kulturzentrums und die/der Künstler\*in oder Referent\*in als Vergütung einen Anteil der Eintrittserlöse vertraglich vereinbart haben, orientiert sich das Entgelt an der sonst üblichen Gage, Honorar usw. gemäß § 7 Abs.1.

## **§ 6 Entgeltschuldner und Anmeldung**

(1) Schuldner\*in der Entgelte und der Auslagen ist,

- a) wer den Benutzungsantrag stellt,
- b) wer die Einrichtung in Anspruch nimmt,
- c) wer die Schuld gegenüber der Einrichtung übernimmt.

(2) Mehrere Schuldner\*innen haften als Gesamtschuldner\*innen.

(3) Für Minderjährige ist der/ die gesetzliche Vertreter\*in Entgeltschuldner.

(4) Die Entgelte dieser Ordnung werden unbeschadet der Ansprüche Dritter erhoben.

(5) Telefonische und per E-Mail zugesandte Anmeldungen zu Veranstaltungen und Kursen sind möglich. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch. Reservierte Karten sind 30 min. vor Veranstaltungsbeginn an der Abendkasse abzuholen. Danach verfällt die Reservierung.

(6) Die volle Zahlungspflicht entsteht auch dadurch, dass ein/e Teilnehmer\*in ohne Anmeldung an einer Einzelveranstaltung, Kurs, Studienfahrt usw. oder Teilen davon teilnimmt. Dies gilt auch bei einmaliger Teilnahme.

## **§ 7 Höhe der Entgelte für Veranstaltungen und Preise der veranstaltungsbegleitenden gastronomischen Versorgung**

### **(1) Entgelte für das Soziokulturelle Zentrum St. Spiritus**

Die Entgelte sind exklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer angegeben  
Der Bruttobetrag wird auf den nächsten 0,50 € - Betrag aufgerundet.

Das Entgelt - der Eintrittspreis - richtet sich nach der Art der Veranstaltung und deren Dauer in Abhängigkeit von der zu zahlenden Gage, dem Honorar oder der Lizenzgebühr.

Die Gagen und Honorare orientieren sich an den Mindesthonorarempfehlungen der Verbände, wie es die Kulturförderrichtlinie des Landes MV vorsieht.

Das Entgelt für die Raumnutzung richtet sich nach der Art der Räumlichkeit und der Art der Benutzer\*innen. Sofern Technik benutzt wird, richtet sich dieses nach dem Personalaufwand.

Es gelten folgende Entgelte:

**a. Live-Musik, Theater- und Kleinkunstveranstaltungen**  
in der Regel je nach Gagenhöhe, die frei verhandelt wird:

Höhe der Gage	Entgelt pro Benutzer
Kategorie 01 bis 300,00 €	5,00 €
Kategorie 02 300 - 600,00 €	8,00 €
Kategorie 03 >600 - 700,00 €	10,00 €
Kategorie 04 >700 - 800,00 €	12,00 €
Kategorie 05 >800 - 1.000,00 €	14,00 €
Kategorie 06 >1.000 - 1.200,00 €	16,00 €
Kategorie 07 >1.200 - 1.500,00 €	20,00 €
Kategorie 08 >1.500 - 1.800,00 €	23,00 €
Kategorie 09 >1.800 - 2.500,00 €	29,00 €
Kategorie 10 >2.500 - 2.800,00 €	35,00 €
Kategorie 11 >2.800 - 3.000,00 €	41,00 €

**b.1. Jugendveranstaltungen z.B. Poetry Slam**

Kosten der Veranstaltung bis 500 € Entgelt pro Benutzer\*in 5,00 €

**b.2. Kindertheater**

Kosten der Veranstaltung bis 600 € Entgelt pro Benutzer\*in 7,00 €

**b.3. Filmveranstaltungen**

Kosten der Veranstaltung bis 400 € Entgelt pro Benutzer\*in 5,00 €

**c. Kurs- und Workshopangebote, offene Werkstattangebote**

Höhe des Honorars, bis 100 €	Entgelt pro Benutzer*in Doppelstunde
c.1. je Doppelstunde (120 min)	12,00 €
c.2. mehrtägige, durchlaufend stattfindende Kurse oder Workshops	Entgelt pro Benutzer und Tag
bis 200,00 €/	36,00 €
>200 - 500,00 €/	72,00 €

**d. Themen- und projektorientierte Angebote für Kinder- und Jugendgruppen und Lernverbände**

	Entgelt pro Benutzer
Eigenes Personal	3,00 €
Höhe des Honorars/ Materialausgaben bis 500 €	5,00 €

**e. Raumnutzung**

e.1. durch gemeinnützige Initiativen - alle Räume Entgelt pro Benutzer/ 90 Minuten 1,00 €  
je weitere angef. Stunde 1,00 €/ pro Benutzer

e.2. durch Verbände, kommerzielle Anbieter, Privatpersonen	Entgelt
- Saal, Veranstaltungshof	<u>pro angefangene Stunde</u>
- Ausstellungsraum	60,00 €
Kleiner Saal	30,00 €
- Grüner Raum, Raum 7, Raum 8	30,00 €
	10,00 €

#### f. Techniknutzung

	Entgelt
f.1. mit Techniker	<u>erste und zweite Stunde</u>
	60,00 €
	<u>je weitere angef. Stunde</u>
	30,00 €

#### (2) Entgelte der veranstaltungsbegleitenden Gastronomie

(1) Die Höhe der Preise für Speisen und Getränke der veranstaltungsbegleitenden gastronomischen Versorgung ergibt sich aus „Preisliste der veranstaltungsbegleitenden Gastronomie im Soziokulturellen Zentrum St. Spiritus“, die als Anlage Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.

(2) Die Preise wurden nach den in der Gastronomie verwendeten Aufschlagkalkulationen errechnet. Die Preise beinhalten daher einen Allgemeinkostenzuschlag für Hilfsmittel (Trinkbecher, Gläser, Besteck, Geschirr, Reinigungsmittel u.a.), einen Wagniszuschlag (Bruch, Schankverlust und Preissteigerung u.a.) sowie einen Betriebs- und Nebenkostenzuschlag (Personal- und Betriebskosten u.a.). Die Zuschläge wurden prozentual auf den jeweiligen Netto-Einkaufspreis aufgeschlagen.

#### § 8 Entgeltermäßigungen

(1) Auf die Entgelte zu § 7 Abs.1. Buchstaben a, b und c erhalten

1. Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren
2. Schüler\*innen
3. Studenten\*innen
4. Auszubildende
5. Freiwilligendienstleistende
6. Rentner\*innen, Schwerbeschädigte
7. Inhaber des KUS-Passes, der Ehrenamtskarte
8. Bürgergeld-Bezieher\*innen

gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Ermäßigung von ca. 20 % (auf volle Euro kaufmännisch gerundet).

(2) Die Entgelte nach § 7 Abs. 1d sind bereits ermäßigt, da es sich um Angebote für Kinder, Schüler\*innen und Auszubildende handelt.

(3) Von der Entgeltzahlung gemäß Abs. 1. befreit sind Kinder unter 3 Jahren und Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Merkzeichen B.

(4) Entgeltermäßigungen über die Regelungen der Abs. 1 und 2 hinaus bestehen nicht.

#### § 9 Entgelterstattung

(1) Gezahlte Entgelte werden erstattet

a.) in voller Höhe, wenn ein Angebot gemäß § 7 Abs. 1 aus von dem Kulturzentrum zu vertretenen Gründen nicht zustande gekommen ist,

b) anteilig, wenn ein Angebot gemäß § 7 Abs. 1. aus von dem Kulturzentrum zu vertretenen Gründen nur teilweise stattfindet.

(2) Entgelte werden nur aus den oben genannten Gründen erstattet, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 schriftlich geltend gemacht bzw. innerhalb dieser Frist die Eintrittskarten zurückgegeben werden.

## § 10 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung des Soziokulturellen Zentrums St. Spiritus der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der veranstaltungsbegleitenden Gastronomie vom 28. 09. 2009 außer Kraft.

Greifswald, den 10. 06. 2024



Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 10. 06. 2024



Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

(Diese Satzung wurde am 10. Juni 2024 im Internet öffentlich bekannt gemacht.)

**Preisliste der veranstaltungsbegleitenden Gastronomie im  
Soziokulturellen Zentrum St. Spiritus**

**Speisen und Getränke**

Die Preise sind exklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer angegeben.

**I. Speisen**

1. Teller Suppen (Verschiedene Sorten)	3,36 €
2. Stück Kuchen verschiedene Sorten groß	1,26 €
3. Stück Kuchen verschiedene Sorten klein	0,84 €
4. Laugenbrezel	0,84 €
5. Snacks z.B. Nüsse, Riegel	2,10 €

**II. Getränke**

<u>Alkoholfreie Getränke:</u>	<u>0,2l Glas</u>	<u>0,3 l Glas</u>	<u>0,5 l Glas</u>
1. Wasser	0,84 €	1,26 €	2,10 €
2. Apfelschorle	1,43 €	2,10 €	2,94 €
3. Cola	1,68 €	2,52 €	4,20 €
4. Limonade	1,68 €	2,52 €	4,20 €
5. Tonic	1,68 €	2,44 €	4,03 €
6. Mate	2,94 €	4,45 €	7,31 €

<u>Säfte</u>	<u>0,2l Glas</u>	<u>0,3l Glas</u>	<u>0,5 l Glas</u>
7. Apfelsaft	1,68 €	2,52 €	4,03 €
8. Orangensaft	2,02 €	2,94 €	4,87 €

<u>Ganze Flaschen</u>	<u>1,0 l</u>
9. 1 Flasche Wasser	3,36 €
10. 1 Flasche Cola/ Limonade	5,29 €
11. 1 Flasche Orangensaft	7,98 €
12. 1 Flasche Apfelsaft	7,56 €

<u>Bier</u>	<u>0,30 l Glas</u>	<u>0,5 l Glas</u>	<u>Flasche 0,33 l</u>
13. Flensburger / Lübzer Bier	2,94 €	4,79 €	2,10 €
14. Weißbier Fl. 0,5l		2,44 €	
15. Alkoholfrei			1,68 €
16. Alsterwasser	2,27 €	3,36 €	

**Spirituosen:**

	<u>2 cl</u>	<u>4 cl</u>
17. Wodka	1,09 €	2,18 €
18. Whiskey	1,76 €	3,36 €
19. Rum Flasche bis 12,00 €	1,18 €	2,35 €
20. Rum Flasche ab 12,10 €	1,68 €	3,36 €
21. Gin	1,68 €	3,36 €
22. Jägermeister	1,51 €	3,03 €

<u>Mixgetränke (nach Angebot)</u>	<u>(0, 2l)</u>	
	<u>2 cl</u>	<u>4 cl</u>
23. Gin-Tonic 0.2l	3,36 €	4,62 €
24. Rum - Cola 0,2 l	3,78 €	5,04 €
25. Cola - Wodka 0.2l	3,03 €	3,78 €
26. Whiskey-Cola 0,2l	3,78 €	4,20 €

<u>Warme Getränke</u>	<u>Tasse</u>	<u>Pott</u>	<u>Kanne 12 Tassen</u>
27. Kaffee fair	1,01 €	1,76 €	11,76 €

28. Cappuccino		3,53 €
29. Milchkaffee	1,34 €	2,44 €
30. Tee (verschiedene Sorten)	1,60 €	1,85 €
31. Grog mit Rum 0,2 l Glas (4 cl)		2,61 €
32. Glühwein 0,2 l Glas		2,52 €
33. Glühwein mit Rum 0,2l Glas mit 4cl		2,94 €
<u>Wein und Sekt</u>	<u>0,2 l Glas</u>	<u>Flasche</u>
<u>Weißwein</u>		
34. Weißwein (1 Flasche im Einkauf bis 2,94 €)	2,69 €	10,08 €
35. Weißwein fair (1 Flasche im Einkauf bis 4,62 €)	4,20 €	15,55 €
<u>Rotwein</u>		
36. Rotwein 1 Flasche im Einkauf bis 2,69 €)	2,52 €	9,24 €
37. Rotwein fair (1 Flasche im Einkauf bis 4,62 €)	4,20 €	15,55 €
<u>Weinschorle</u>	<u>0,2 l Glas</u>	
38. Weißweinschorle	2,52 €	
39. Weißweinschorle fair	3,61 €	
40. Rotweinschorle	2,35 €	
41. Rotweinschorle fair	3,61 €	
<u>Sekt</u>	<u>0,1 l Glas</u>	<u>Flasche</u>
42. Rotkäppchen Sekt	2,77 €	20,17 €